OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152533/11/EW/MH

Datum:
Linz, 14. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der H S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R F, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Schwanenstadt vom 25.11.2019, GZ: Bau/Wa 850-4-2019 Ma/Wie, wegen dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.7.2020 und sofortiger Verkündung der Entscheidung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 25.11.2019 trug der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schwanenstadt (in der Folge kurz: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: Bf) auf, ihre Liegenschaft (wohl gemeint Objekt) auf Grundstück Nr. x, x sowie Baufläche .x, KG x, binnen 1 Monats an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

Dagegen erhob die Bf durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter mit Schriftsatz vom 20.12.2019 Beschwerde. Zusammengefasst wird vorgebracht, es sei in den Jahren 1979 oder 1980 eine unbefristete Ausnahme von der Anschlusspflicht erteilt worden. Im Bescheid der belangten Behörde seien keine Feststellungen getroffen worden, dass der zu erwartende Wasserbedarf für das Objekt der Bf aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden könne. Zudem sei die Frist für die Herstellung der erforderlichen Einrichtungen aufgrund der bevorstehenden Weihnachtsfeiertage zu kurz bemessen.

Mit Schreiben vom 20.1.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich reichte die belangte Behörde mit Schreiben vom 21.04.2020 und 9.6.2020 ergänzende Unterlagen nach.

Am 14.7.2020 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der die Bf, der rechtsfreundliche Vertreter der Bf sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Die Bf ist Alleineigentümerin des verfahrensgegenständlichen Objektes x auf Grundstück Nr. x, x und .x, KG x (Niederschrift, ON 8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Für das verfahrensgegenständliche Objekt besteht keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

Der zu erwartende Wasserbedarf des verfahrensgegenständlichen Objektes kann von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden (ON 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Die kürzeste, in Luftlinie gemessene, Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objektes und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage beträgt weniger als 50 m (DKM-Auszug, ON 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Mit Bescheid vom 8.10.2007, Wa10-366-2007, stellte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck fest, dass das Wasserbenutzungsrecht zur Grundwasserentnahme aus einem Brunnen auf dem ehemaligen Baugrundstück Nr. x (nunmehr: Grundstück Nr. x, KG x) zur Versorgung des Fleischhauereibetriebes in der x mit Nutz-, Kühl-, Schwemm- und Waschwasser mit Ablauf des 5.1.2007 erloschen ist (Bescheid, ON 43 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.7.2020. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich aus den in Klammern angeführten Beweisen unstrittig.

IV. Rechtliche Beurteilung:

§ 5 Abs. 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. 35/2015 (Oö. WVG 2015) normiert eine Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage für Objekte, wenn der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann, und die Entfernung des Objektes nach dem Messpunkt gemäß Z 2 par. cit. und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang nicht mehr als 50 Meter beträgt.

Diese Voraussetzungen liegen in dem hier zu beurteilenden Einzelfall vor. Einerseits kann der zu erwartende Wasserbedarf der gegenständlichen Objekte durch die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden (Z 1 par. cit.), andererseits liegt das verfahrensgegenständliche Objekt innerhalb des gesetzlich näher bestimmten 50 m - Anschlussbereiches (Z 2 par. cit.).

Soweit von der Beschwerdeführerin eingewendet wird, dass keine Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage bestehe, da die Ausnahme von der

Anschlusspflicht für das verfahrensgegenständliche Objekt vorliege, wird dazu festgehalten, dass eine bescheidmäßige Ausnahme von der Anschlusspflicht bei der belangten Behörde nicht aufliegt.

Die Bf führt in der Beschwerde dazu aus, dass eine Ausnahme schon 1979 oder 1980 unbefristet erteilt worden sei. Eine solche Ausnahme muss sich also auf den Brunnen bezogen haben, für welchen mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 8.10.2007, Wa10-366-2007, festgestellt wurde, dass das Wasserbenutzungsrecht erloschen ist und ist daher nicht verfahrensrelevant. Für das verfahrensgegenständliche Objekt wurde eine neue Wasserversorgungsanlage errichtet, sodass ohnehin ab diesem Zeitpunkt die Anschlusspflicht neu zu prüfen war.

Die Frist zur Installation des Wassermessgerätes an die bereits bestehende Wasserleitung auf der Liegenschaft der Bf von 1 Monat ist angemessen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte sich auf den klaren gesetzlichen Wortlaut der §§ 3, und 6 Oö. WVG 2015 stützen. Ist nun – wie vorliegend – die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, dann liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, und zwar selbst dann, wenn zu einer dieser anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer